



BAföG-Kurzinfo für Studienanfänger

Eine gute Ausbildung ist die Basis für beruflichen Erfolg und Sicherheit. Jede Ausbildung bringt aber auch finanzielle Belastungen mit sich. Ziel des BAföG ist es, jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht.

Ob die von Ihnen angestrebte Ausbildung nach dem BAföG gefördert werden kann, ist im Wesentlichen von der Beantwortung folgender Fragen abhängig:

- Erfüllen Sie die **persönlichen Förderungsvoraussetzungen**?
- Ist der **Ausbildungsbedarf nicht** durch Ihr eigenes **Einkommen und Vermögen** sowie des Einkommens Ihres Ehegatten und Ihrer Eltern **gedeckt**?

Diese Information möchte Ihnen einen ersten Überblick geben, ob, unter welchen Voraussetzungen und ggf. in welcher Höhe ein Förderungsanspruch nach dem BAföG besteht. Sie kann jedoch nicht auf jede Einzelheit eingehen. Sollten Sie daher noch Fragen haben, auf die Sie hier keine Antwort finden, erteilt Ihnen das Studentenwerk Freiburg - Amt für Ausbildungsförderung - gerne weitere Auskünfte.

Für Ihre erste Information oder eine Proberechnung gibt es dort eine persönliche BAföG-Beratung im Infoladen, die Ihnen von Montag bis Freitag durchgehend von 8.30 bis 17.00 Uhr zur Verfügung steht.

Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Persönliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausbildungsförderung sind grundsätzlich die **deutsche Staatsangehörigkeit**, Eignung und ein bestimmtes Höchstalter.

Auch **ausländische Studierende** mit einem Daueraufenthaltsrecht oder einer Niederlassungserlaubnis, insbesondere EU-Bürger und deren Ehegatte oder Kinder, aber auch ausländische Studierende mit Migrationshintergrund, die eine Bleibeperspektive in Deutschland haben (Aufenthaltserlaubnis) sowie Auszubildende, die selbst oder ein Elternteil vor Beginn der Ausbildung erwerbstätig waren, haben Anspruch auf Ausbildungsförderung.

Eignung

Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, dass er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht. Dies wird im allgemeinen angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht, was er durch die Immatrikulation nachweist. Ab dem 5. Fachsemester ist eine Leistungsbescheinigung erforderlich.

Innerhalb der ersten beiden Semester ist ein einmaliger **Fach-/Ausbildungswechsel** ohne Angabe von Gründen möglich.

Ausbildungsbedarf

Maßgebend für die Höhe der Ausbildungsförderung ist Ihr eigenes Einkommen und Vermögen im Bewilligungszeitraum und das Einkommen Ihrer Eltern / Ihres Ehegatten im vorletzten Jahr vor der Antragstellung. In Ihrem Amt für Ausbildungsförderung können Sie sich - falls Sie die notwendigen Einkommensunterlagen mitbringen (in der Regel reicht der betreffende Einkommensteuerbescheid der Eltern) eine Proberechnung machen lassen.

Der Förderungshöchstbetrag beträgt z.Z. 670 Euro monatlich bzw. 495 Euro monatlich für diejenigen, die bei ihren Eltern wohnen. Ausführliche Berechnungsbeispiele finden Sie unter www.bafög.de.

Eigenes Einkommen und Vermögen

Das **Einkommen** im Bewilligungszeitraum aus einem Beschäftigungsverhältnis darf **4.800 €** betragen, ohne dass sich dies auf die Höhe der Förderung auswirkt (ausgenommen bei Praktika oder selbständiger Tätigkeit).

Das **Vermögen** zum Zeitpunkt der Antragstellung wird bis zu einer Höhe von **5.200 €** nicht angerechnet. Darüber hinaus vorhandenes Vermögen wird auf die Monate des BWZ verteilt und mindert den BAföG-Anspruch.

Dauer und Art der Ausbildung

Über Ihre Ausbildungsförderung wird **jeweils für ein Jahr** (sog. **Bewilligungszeitraum**) bis zum Ende der Regelstudienzeit Ihrer Ausbildung entschieden. Leistungen nach dem BAföG werden frühestens vom Beginn des Antragsmonats an erbracht. Vorab können Sie auch schnell und unkompliziert einen formlosen Antrag stellen: <http://www.studentenwerk.uni-freiburg.de/bafog-finanzen/bafog/bafog-formulare/>

Ausbildungsförderung wird zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen geleistet. Die Rückzahlung des Darlehens ist auf 10.000 Euro begrenzt.

Wo und wie wird Ausbildungsförderung beantragt?

Die Antragsformulare sind erhältlich beim Studentenwerk, den Kiosken der Mensen, oder im Internet unter www.bafög.de.

Beantragen Sie bitte die Leistungen nach dem BAföG bei dem für Sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung:

**Studentenwerk Freiburg - Amt für Ausbildungsförderung -
Schreiberstraße 12, 79098 Freiburg
e-mail: bafog@studentenwerk.uni-freiburg.de
Telefon: 0761 / 2101-326
Fax: 0761 / 2101-201**

Wir betreuen die Studierenden der Universität Freiburg, der Pädagogischen Hochschule Freiburg, der Hochschule für Musik Freiburg, der Evangelischen Hochschule Freiburg, der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Freiburg, der Hochschule für Kunst, Design und Populäre Musik Freiburg, der Hochschulen Offenburg, Furtwangen, Villingen-Schwenningen und Tuttlingen, der Gustav-Siewerth-Akademie, Bierbronnen sowie der Dualen Hochschulen Lörrach und Villingen-Schwenningen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BAföG-Amt